

Mitteilung

öffentlicher Teil

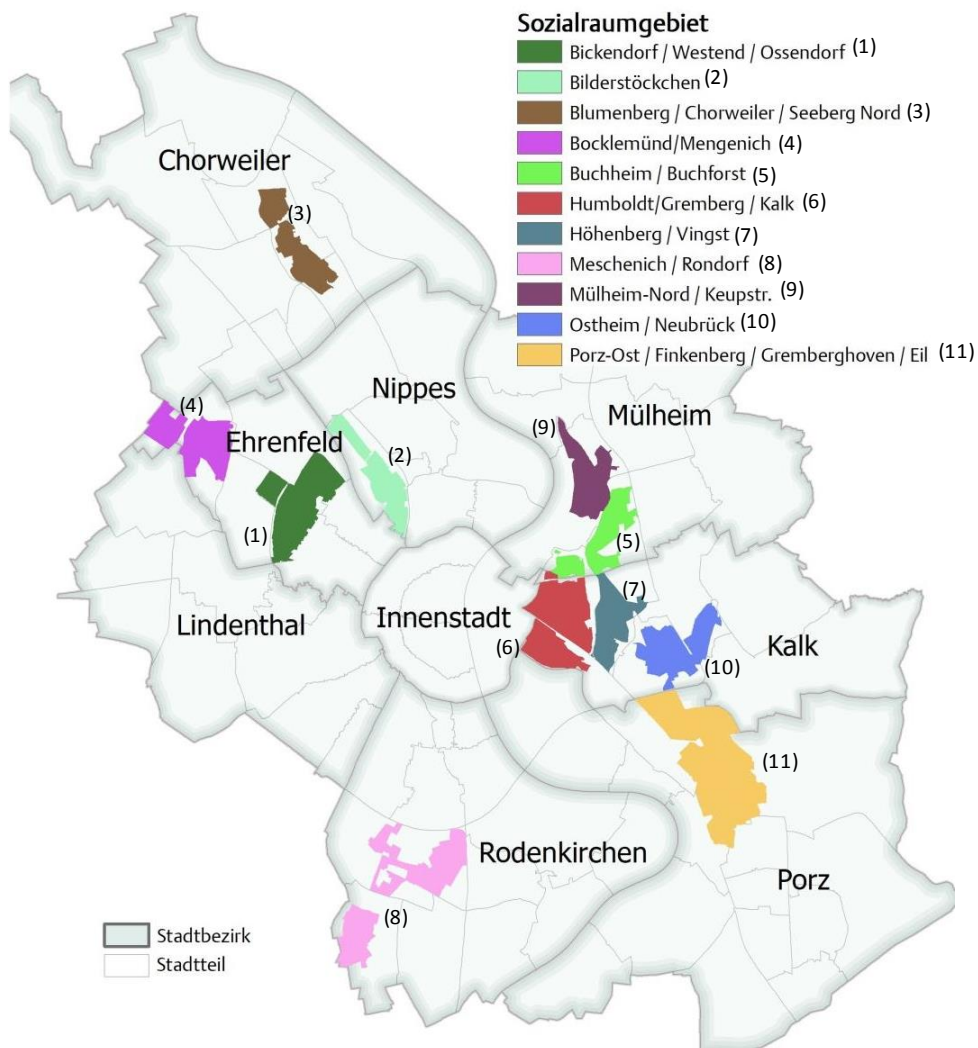
Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	19.09.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.09.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	19.09.2019
Finanzausschuss	23.09.2019
Integrationsrat	07.10.2019
Ausschuss Schule und Weiterbildung	07.10.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	07.10.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.10.2019
Wirtschaftsausschuss	10.10.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	10.10.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.10.2019
Sportausschuss	10.10.2019
Verkehrsausschuss	28.10.2019
Gesundheitsausschuss	29.10.2019
Jugendhilfeausschuss	29.10.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	31.10.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.11.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.11.2019

Sachstandsbericht "Starke Veedel - Starkes Köln"

Einordnung

Mit dem Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ werden elf Sozialräume mit besonderem Handlungsbedarf in den Blick genommen. Die Stadt Köln reagierte mit dem Programm auf den integrierten Aufruf des Landes, um die Chancen der aktuellen EU-Förderperiode (2014 – 2020) zu nutzen.

Programmgebiet „Starke Veedel – Starkes Köln“

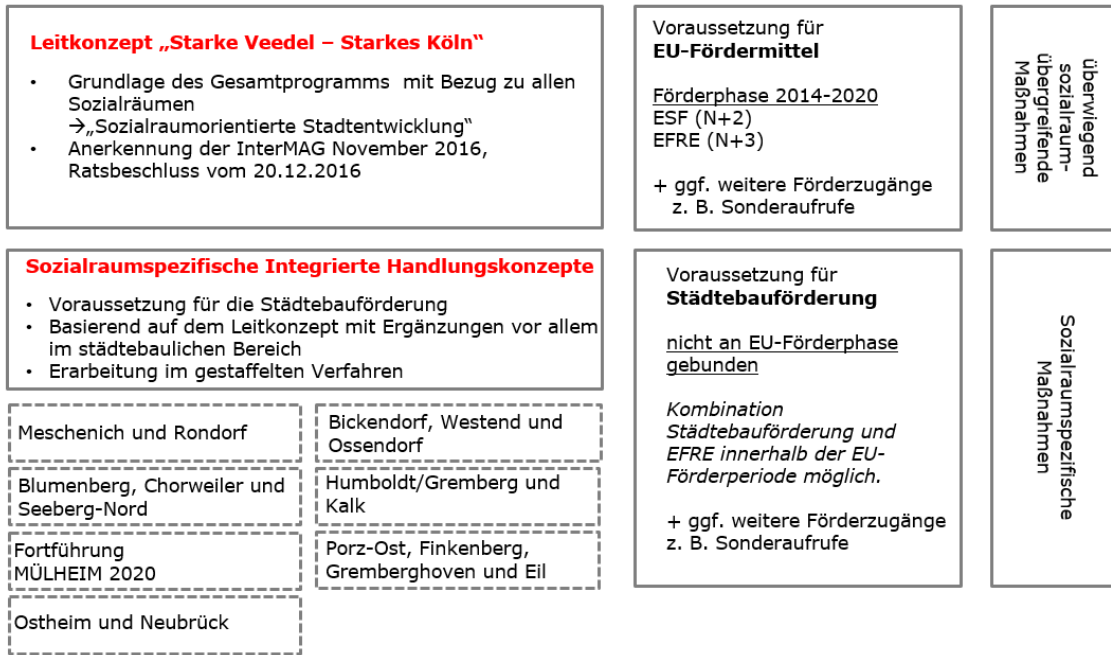


Grundlage des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ bildet das Leitkonzept, das am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 2899/2016) und von der Interministeriellen Arbeitsgruppe des Land Nordrhein-Westfalen anerkannt wurde.

Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner nachhaltig zu verbessern. Um dies zu erreichen, wurde ein integrierter Ansatz ausgewählt, der die parallele Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenpaketes in fünf Handlungsfeldern in elf Sozialräumen vorsieht.

Die zentralen Förderzugänge für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und die Städtebauförderung. Das vom Fördermittelgeber anerkannte Leitkonzept eröffnet den Förderzugang zum ESF und zum EFRE. Die sozialräumlichen Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEKs) öffnen den Zugang zur Städtebauförderung.

Nachfolgend wird der Zusammenhang zwischen Konzeptgrundlage und Förderzugängen dargestellt:
Konzeptgrundlage und Zuordnung zu Förderzugängen



Auf der Grundlage des Leitkonzeptes und der vorliegenden Einzelkonzepte sind bereits Förderanträge gestellt und bewilligt worden. Daneben sind zahlreiche Maßnahmen in der Vorbereitung oder Abstimmung mit den verschiedenen Fördermittelgebern. Ziel ist es, so zeitnah wie möglich qualifizierte Anträge stellen zu können und in die Maßnahmenumsetzung zu gehen.

Der Sachstandsbericht informiert über den Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Daneben wird dargestellt, welche Faktoren und Rahmenbedingungen die Programmumsetzung beeinflussen und ggfs. Anpassungen erforderlich machen.

Eine detaillierte Übersicht der Sachstände bieten der Anhang 1 und 2. Der Anhang 1 bildet die Maßnahmen nach Förderzugang und Umsetzungsstand ab. Im Anhang 2 ist das Maßnahmenpaket je Sozialraum aufgeführt. Die im Vergleich zum Beschluss des Leitkonzeptes (Vorlagen-Nr. 2899/2016) vorgenommenen Änderungen und Anpassungen sind maßnahmenbezogen dargestellt.

Alle Förderanträge werden von den für die Umsetzung zuständigen Fachämtern vorbereitet, abgestimmt und eingereicht. Die beteiligten Fachämter sind:

- 15 Amt für Stadtentwicklung und Statistik
- 16 Amt für Integration und Vielfalt
- 42 Amt für Weiterbildung
- 50 Amt für Soziales, Arbeit und Senioren
- 51 Amt für Kinder, Jugend und Familie
- 53 Gesundheitsamt
- 57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt
- 61 Stadtplanungsamt
- 66 Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung
- 67 Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Die Projektkoordination für die Umsetzung des Gesamtprogramms und der Einzelkonzepte, die unter anderem die Abstimmung von notwendigen Programmanpassungen und Sicherstellung der Zielerreichung umfasst, liegt beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

1. Europäischer Sozialfonds (ESF)

Die Anlage 1a gibt einen Überblick über die von der Verwaltung beantragten Maßnahmen. Ein Großteil dieser Maßnahmen wurde bewilligt und befindet sich in der Umsetzung bzw. konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Beantragung von ESF-Fördermitteln ergaben sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen Herausforderungen. Nachdem bereits Mitte 2016 die Richtlinie des Europäischen Sozialfonds (ESF) geändert wurde (Wegfall der Sachkostenförderung), erfolgte im Juni 2018 eine neue Prioritätensetzung. Der Aufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ setzt den Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Kinderarmut. Durch die veränderte Schwerpunktsetzung fehlte für einzelne Maßnahmen ein entsprechender Förderzugang bzw. mussten Maßnahmen angepasst werden, um einen Förderzugang zu erhalten.

Der ESF-Programmaufruf „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ wurde zum 28.02.2019 geschlossen, da die bereitgestellten Fördermittel in voller Höhe eingesetzt werden. Weitere Antragstellungen sind nicht mehr möglich.

Im Zuge des neuen ESF-Aufrufs konnten auch Träger Anträge zu stellen. Die nachfolgenden Maßnahmen wurden in 2018 bewilligt und befinden sich in der Umsetzung.

- „Jedem Kind die Zukunft sichern“: Jugendzentren Köln gGmbH, Sozialraum Meschenich
- „Hermann Hesse Pänz“: LOGO + Veedel e. V., Sozialraum Ostheim
- „Familienbildung on tour“: Katholische Familienbildung Köln e. V., Sozialraum Buchheim, Buchforst, Sozialraum Bickendorf, Westend und Ossendorf
- „FiF – Fit in Finkenberg“: Jobwerk Porz gGmbH, Sozialraum Porz-Finkenberg
- „Fit und stark auf dem Lebensweg“: DJK Sportverband e. V. und DJK vital gGmbH, Kitas des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. in verschiedenen Sozialräumen
- Zukunft für Kalk: Pavillon e. V., Sozialraum Kalk
- Berufsorientierung im Sozialraum –BoiS: ConAktion e. V., Sozialraum Bilderstöckchen, Sozialraum Humboldt / Gremebrg und Kalk, Sozialraum Porz-Finkenberg

2. Städtebauförderung

Um Anträge innerhalb des Programms der Städtebauförderung stellen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Festlegung eines Soziale-Stadt-Gebietes (Ratsbeschluss Vorlagen-Nr. 2899/2016)
2. die Erstellung von einzelnen, sozialraumbezogenen Integrierten Stadtentwicklungskonzepten (ISEK)
3. die Anerkennung des jeweiligen ISEK durch das Land NRW

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen sieben raumspezifische Integrierte Stadtentwicklungskonzepte für acht Räume vor. Teilweise wurden diese sieben ISEKs auch bereits durch Fortschreibungen ergänzt.

Mit der Fortschreibung des ISEKs für den Sozialraum „Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord“ wurde zudem das Gesamtbudget des Programms „Starke Veedel – Starkes Köln“ in Höhe von 77,3 Mio. Euro um 19,9 Mio. Euro für die Umsetzung sechs zusätzlicher städtebaulicher Maßnahmen erhöht. Die insgesamt 97,2 Mio. Euro stehen bis 2029 zur Verfügung und reichen somit über die aktuelle EU-Förderperiode (2014-2020) hinaus (Vorlagen-Nr. 2788/2018).

Im Rahmen der Städtebauförderung können im September (Stichtag 30.09.2019) jeweils Förderanträge zum nächsten Stadterneuerungsprogramm (STEP) gestellt werden (beispielsweise im September 2019 zum STEP 2020). Eine Bewilligung der Maßnahme erfolgt erfahrungsgemäß im Sommer des Folgejahres. Nach Vorliegen der Bewilligung (Zuwendungsbescheid) erfolgt die Ausschreibung der Maßnahme.

Die Bewilligung flankierender / weicher Maßnahmen – wie das Quartiersmanagement mit dem Verfügungsfonds – kann nur erfolgen kann, wenn zeitgleich die Beantragung und Durchführung größerer baulicher Maßnahmen vorgesehen ist. Die Antragstellung orientiert sich an dieser Maßgabe des Landes.

Der Sachstand für die einzelnen Sozialräume ergibt sich aus der Anlage 2.

Vom Rat beschlossene und vom Land anerkannte ISEKs	
Hinweis: Die Anerkennung eines ISEKs erfolgt indirekt durch den ersten Förderbescheid.	
Blumenberg, Chorweiler und Seeberg-Nord (Phase I)	Das ISEK der Phase I wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 0743/2017). Im Weiteren wurde eine Fortschreibung des Konzeptes (Phase II) mit sechs zusätzlichen städtebaulichen Maßnahmen erstellt. Die Fortschreibung wurde am 18.12.2018 beschlossen (Vorlagen-Nr. 2788/2018). Förderanträge wurden zum STEP 2018 und 2019 gestellt.
Buchheim und Buchforst sowie Mülheim-Nord und Keupstraße	Das ISEK wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln als Fortführung des Strukturförderprogramms „MÜLHEIM 2020“ beschlossen (Vorlagen-Nr. 1381/2017). Das ISEK wurde im weiteren Verlauf um zwei städtebauliche Maßnahmen ergänzt, sodass eine Fortschreibung erforderlich wurde, die am 14.02.2019 vom Rat beschlossen wurde (Vorlagen-Nr. 0020/2019).
Meschenich und Rondorf	Das ISEK wurde am 18.05.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 0737/2017). Da für Rondorf der Handlungsbedarf in Form „von städtebaulichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht“, nicht ausreichend abgebildet werden konnte, erfolgte am 22.11.2018 eine Neufestlegung des Gebiets der "Sozialen Stadt" (Vorlagen-Nr. 3327/2018). Das neufestgelegte „Soziale Stadt“-Gebiet umfasst ausschließlich Meschenich.

Vom Rat beschlossene ISEKs	
Hinweis: Die Anerkennung des Landes durch den ersten Bewilligungsbescheid steht noch aus.	
Bickendorf, Westend und Ossendorf	Das ISEK wurde am 28.09.2017 (Vorlagen-Nr. 2481/2017) vom Rat der Stadt Köln beschlossen und in 2018 um eine städtebauliche Maßnahme ergänzt. Die Fortschreibung des ISEKs hat der Rat am 14.02.2019 beschlossen (Vorlagen-Nr. 4249/2018). Förderanträge wurden zum STEP 2018 und 2019 gestellt.
Humboldt / Gremberg und Kalk	Das ISEK wurde am 28.09.2017 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 2488/2017). Förderanträge wurden zum STEP 2018 und 2019 gestellt.
Porz-Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil	Das ISEK wurde am 04.04.2019 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 3777/2018.). Erste Förderanträge wurden zum STEP 2019 gestellt
Ostheim und Neubrück	Das ISEK wurde am 14.02.2019 vom Rat der Stadt Köln beschlossen (Vorlagen-Nr. 3789/2018). Erste Förderanträge werden zum STEP 2020 gestellt

Für die Sozialräume „Höhenberg / Vingst“, „Bocklemünd / Mengenic“ und „Bilderstöckchen“ sind die bisher vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen nicht ausreichend für die Erstellung eines

sozialraumspezifischen ISEKs. Folglich können für die drei Räume keine Städtebaufördermittel eingeworben werden.

Das Leitkonzept ermöglicht jedoch die Umsetzung von ESF- und EFRE-geförderten Maßnahmen.

Zudem wird die Umsetzung von Maßnahmen über Sonderaufrufe, unabhängig von der Erstellung der sozialraumspezifischen Einzelkonzepte geprüft.

Die Anlage 1b stellt zusammengefasst den aktuellen Stand der Maßnahmen dar, für die Städtebauförderung beantragt wurde oder werden soll. Eine detaillierte Maßnahmenübersicht je Sozialraum, die auch Aussagen zu Programmänderungen im Vergleich zum Beschluss des Rates enthält, ist aus der Anlage 2 zu entnehmen..

3. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Mit dem Aufruf „Starke Quartiere – Starke Menschen“ wird im EFRE die Prioritätsachse „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention“ verfolgt. Im Rahmen des Aufrufs muss im Gesamtprogramm mindestens eine Maßnahme

- das Ziel 11 (Verbesserung der Integration benachteiligter Gruppen in Arbeit, Bildung und die Gemeinschaft) und
- das Ziel 12 (Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten) oder Ziel 13 (Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungspolitischen bzw. ökologischen Zwecken)

bedienen. Falls diese Zielerreichung mit dem Gesamtprogramm über EFRE nicht gegeben ist, ist eine EFRE-Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahmen, für die eine reine EFRE-Förderung oder eine EFRE-Förderung in Verbindung mit einer Kofinanzierung über Städtebaufördermitteln vorgesehen ist, werden prioritär in die Antragstellung und Umsetzung gebracht. Für diese Maßnahmen ist die EU-Förderperiode bindend. Die Maßnahmen müssen folglich bis Ende 2021 abgeschlossen sein, da für die Abrechnungsphase mit Land und Bund 2 Jahre einzuplanen sind.

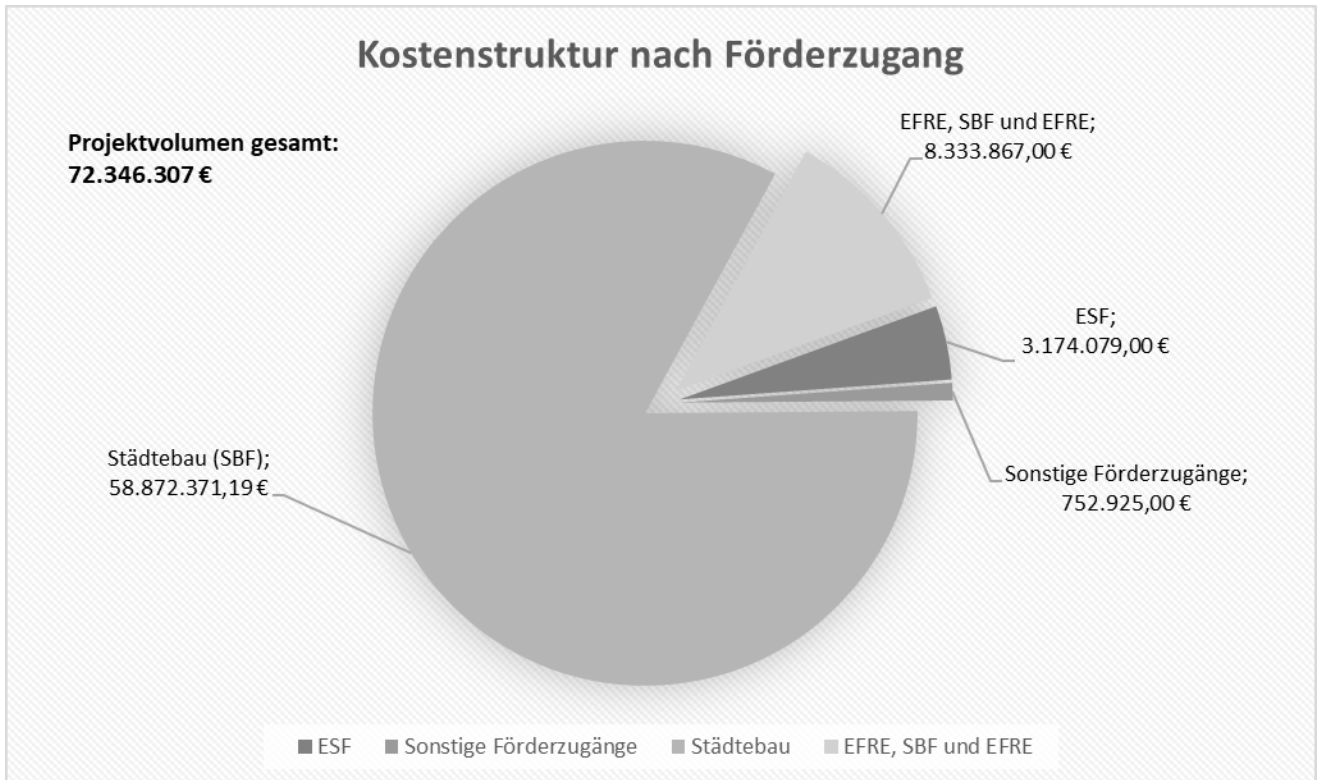
Eine Übersicht über den aktuellen Stand der EFRE-Maßnahmen bietet die Anlage 1c.

4. Weitere Förderzugänge

Für einzelne Maßnahmen wird die Förderung aus weiteren Förderzugängen oder auch ergänzenden Stiftungsmitteln vorgesehen. Beispielsweise wird die Maßnahme „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ aus Bundesmitteln des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. Die Maßnahme „Verbundprojekt Hitzeaktionsplan für Menschen im Alter“ wird über Fördergelder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung umgesetzt und für die Maßnahme „Stärkung bzw. Erweiterung des Schulgartenangebotes“ wird derzeit der Förderzugang „Gute Schule 2020“ geprüft.

Darüber hinaus wird der „Aktivierungsfonds“ über städtische Mittel finanziert, um die Umsetzung von kleinteiligen Projekten aus der Bevölkerung und der lokalen Akteurslandschaft heraus zu unterstützen. In 2018 und 2019 wurde der Aktivierungsfonds in den vier Sozialräumen „Bickendorf, Westend und Ossendorf“, „Humboldt / Gremberg und Kalk“, „Ostheim und Neubrück“ sowie „Porz - Ost, Finkenberg, Gremberghoven und Eil“ umgesetzt. Für den Zeitraum von 2019 bis 2021 stehen über den Aktivierungsfonds Mittel für die drei Sozialräume „Höhenberg und Vingst“, „Bilderstöckchen“ sowie „Bocklemünd / Mengenich“ zur Verfügung.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die aktuelle Kostenstruktur nach den jeweiligen Förderzugängen des Programms. Die Kosten für städtische Maßnahmen wie zum Beispiel den „Runden Tisch Wohnungswirtschaft Chorweiler“ werden hier nicht aufgeführt.



Fazit und Ausblick

Das Programm „Starke Veedel – Starkes Köln“ hat sich als sozialraumübergreifendes Leitkonzept sowohl inhaltlich als auch in seinem strategischen Ansatz eng an den integrierten Ansatz des Projektauftrages der aktuellen EU-Förderphase (2014-2020) angelehnt.

Es besteht die Notwendigkeit für die Nutzung der unterschiedlichen Förderzugänge auf zwei Ebenen integrierte Handlungskonzepte vorzulegen: Das Leitkonzept für den sozialraumübergreifenden Ansatz (ESF und EFRE) und die sieben Einzelkonzepte für den sozialraumspezifischen Ansatz (Städtebauförderung). Dies hat die zeitliche Taktung gegenüber der Ausgangsplanung deutlich verändert.

Die Anforderungen an die sozialräumlichen Einzelkonzepte hinsichtlich des Umfangs an städtebaulichen Maßnahmen als Ausdruck eines ganzheitlichen Quartiersentwicklungsansatzes sind durch zahlreiche Gespräche mit dem Land während der Erstellungs- und Umsetzungsphase konkretisiert worden. Dies führt im Ergebnis zu erheblichem Mehraufwand im Projektmanagement und bei der Umsetzung. Gleichzeitig muss sich der integrierte Ansatz des Leitkonzeptes auch in den Einzelkonzepten angemessen widerspiegeln.

Das für das Projektmanagement eingeplante Team wurde in den letzten beiden Jahren sukzessiv aufgebaut, wobei Personalwechsel und Personalgewinnungsschwierigkeiten zu Engpässen und in der Folge zu zeitlicher Verzögerung von Konzepterstellung und Antragsbearbeitung geführt haben. Der Aufbau des Projektmanagementteams ist inzwischen nahezu abgeschlossen, sodass die zielgerichtete Umsetzung des Gesamtprogramms und der Einzelkonzepte forciert vorangetrieben werden kann.

Bisher wurden 28 Förderanträge gestellt und bewilligt aus allen Förderprogrammen (ESF, EFRE, Städtebau, Bundesprogramme). Die Umsetzung der Mehrzahl der geplanten Maßnahmen startete in den Jahren 2018 und 2019 und wird überwiegend bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Für das Programm mit seinen Fortschreibungen stehen insgesamt 97,2 Mio. Euro zur Verfügung (Vorlagen-Nr. 2788/2018). Zum jetzigen Zeitpunkt beträgt das Projektvolumen rund 72.346.000 Euro und unterschreitet damit den durch den Ratsbeschluss festgelegten Rahmen um rund 24.854.000 Euro. Der derzeitige Kostenrahmen wird durch Änderungen im Programmzuschnitt sowie durch die Neuausrichtung im ESF-Aufruf bedingt. Der vom Rat beschlossene Kostenrahmen bleibt als Handlungsspielraum für Projektanpassungen bestehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass seit der Bewilligung zahlreiche Änderungen im Programm vorgenommen werden mussten und weitere zu erwarten sind. Das Ziel des Leitkonzeptes und der Einzelkonzepte – durch ein integriertes Maßnahmenprogramm einen spürbaren Beitrag zur Quartiersentwicklung und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die in den Programmgebieten lebenden Menschen zu leisten – wird auch bei laufenden Programmänderungen sichergestellt.

Gez. Greitemann